

# Haushaltssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in der Sitzung am 30.01.2025 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

|      |                                                               | Haushaltsjahr<br>2025 | Haushaltsjahr<br>2026 |
|------|---------------------------------------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| 1.   | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                       |                       |
| 1.1  | der ordentlichen Erträge auf                                  | 22.687.400 €          | 22.992.600 €          |
| 1.2  | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 26.644.000 €          | 26.694.800 €          |
| 1.3. | der außerordentlichen Erträge auf                             | 0 €                   | 0 €                   |
| 1.4  | der außerordentlichen Aufwendungen auf                        | 0 €                   | 0 €                   |
| 2.   | im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                       |                       |
| 2.1  | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit           | 21.779.900 €          | 22.175.600 €          |
| 2.2  | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit           | 25.247.600 €          | 25.289.700 €          |
| 2.3  | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                    | 252.000 €             | 151.600 €             |
| 2.4  | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit                    | 3.141.200 €           | 483.500 €             |
| 2.5  | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit                   | 2.892.400 €           | 1.245.400 €           |
| 2.6  | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit                   | 913.700 €             | 1.626.400 €           |

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für das Haushaltsjahr 2025 wird auf 2.614.200 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für das Haushaltsjahr 2026 wird auf 331.900 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 150.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 1.500.000 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.629.900 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.400.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) und für die Grundstücke (Grundsteuer B) sowie die Gewerbesteuer sind durch eine besondere Hebesatzsatzung in der z.Zt. gültigen Fassung festgesetzt.

### § 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten nach § 4 Abs. 6 KomHKVO wird auf 25.000 € festgelegt.

### § 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 KomHKVO wird für das bewegliche Vermögen auf 70.000 €, für das unbewegliche Vermögen im Bereich Hochbau auf 150.000 € und für das unbewegliche Vermögen im Bereich Tiefbau auf 250.000 € festgelegt.

Bad Lauterberg im Harz, 31.01.2025

  
Lange  
Bürgermeister